

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

15. Oktober 1953

63/A.B.A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

zu 58/J

In Beantwortung der Anfrage der Abg. R a i n e r und Genossen vom 25. Juni 1953, betreffend die Bestellung eines Liquidators für das Vermögen des aufgelösten Vereines deutscher Verkehrsbediensteter Österreichs, teilt Bundesminister für Inneres H e l m e r folgendes mit:

Der Verein "Verein deutscher Verkehrsbediensteter Österreichs" mit dem letzten Sitz in Wien wurde im Jahre 1939 durch Verfügung des ehemaligen Stillhaltekommissars für Vereine, Organisationen und Verbände aufgelöst und sein Vermögen, zu dem auch eine Liegenschaft in Bökkstein gehörte, dem Reichsbund der deutschen Beamten in Berlin übertragen.

Im Jahre 1943 hat der genannte Reichsbund die gegenständliche Liegenschaft in Bökkstein an die Reichsbahnverwaltung verkauft, die sie der Eisenbahnbucheinlage für die Tauernbahn zuschreiben liess.

Im Jahre 1952 hat der neugebildete Verein "Erholungsheim Bökkstein der österreichischen Eisenbahner" mit dem Sitz in Salzburg beim ho. Amte die Bestellung eines Liquidators für das Vermögen des aufgelösten, eingangs erwähnten Vereines beantragt.

Gemäss § 27 Abs. 2 des Vereinsgesetzes wäre für die Bestellung des Liquidators im vorliegenden Falle die Bundesregierung zuständig gewesen, da zu dem Vereinsvermögen eine Liegenschaft gehört hat. Ein diesbezüglicher Antrag hätte im Hinblick auf den Vereinszweck vom Bundesministerium für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Betriebe gestellt werden müssen.

Die letztgenannte Zentralstelle vertrat jedoch die Ansicht, dass die Bestellung eines Liquidators im gegenständlichen Falle aus gesetzlichen Gründen nicht erfolgen könnte, da der Verein bereits im Jahre 1939 aufgelöst worden, daher im Zeitpunkte des Inkrafttretens der Vereinsgesetz-Novelle 1950, durch welche die Vorschriften über die Bestellung von Liquidatoren eingeführt worden sind, ein Vereinsvermögen nicht mehr vorhanden gewesen sei und sohin die gesetzliche Grundlage für die Bestellung eines Liquidators, welcher im Sinne der zitierten Novelle die Aufgabe hat, das Vereinsvermögen zu verwalten und zu verwerten, fehle.

Mangels Zustimmung des Bundesministeriums für Verkehr und verstaatlichte Betriebe ist es nicht möglich gewesen, beim Ministerrat die Bestellung eines Liquidators für den aufgelösten Verein "Verein deutscher Verkehrsbediensteter Österreichs" mit dem letzten Sitz in Wien zu beantragen.

-.-.-.-.-